

INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN
§§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG ZUR AUSSERORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG VOM 27. SEPTEMBER 2010

Ergänzung der Tagesordnung § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am Mittwoch, den 8. September 2010 zugeht. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an **CA Immo International AG, Investor Relations, 1030 Wien, Mechelgasse 1** gerichtet werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigungen wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Beschlussvorschläge von Aktionären § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am 7. Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am Donnerstag, den 16. September 2010 zugeht. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Die vorgeschlagene Person hat darin ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Befangenheit begründen könnten. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an **CA Immo International AG, Investor Relations, 1030 Wien, Mechelgasse 1**, oder per **Telefax an +43 (0)1 532 59 07-595**, oder per E-mail an **ir@caimmointernational.com**, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in deutscher Sprachfassung vorgelegt werden.

Ein Beschlussvorschlag muss nicht auf der Internetseite zugänglich gemacht werden, wenn

1. er keine Begründung enthält oder die Erklärung nach § 87 Abs. 2 fehlt,
2. er zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Vorschlag bereits zugänglich gemacht wurde,
4. er den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, oder
5. die Aktionäre zu erkennen geben, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden.

Die Begründung muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5 000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinn des Punktes 4. erfüllt. Übermitteln mehrere Aktionäre Beschlussvorschläge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die allein aus der Tatsache der Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären entstehen.

Für den erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft zur Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigungen wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Aufgrund der Änderung des Aktiengesetzes durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, das am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, gelten bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung und des Nachweises des Aktienbesitzes neue Regeln. Die frühere Hinterlegungsbestätigung wurde durch die sogenannte Depotbestätigung ersetzt.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich gem. § 111 Abs 1 AktG nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung. Der Nachweisstichtag ist somit Freitag, der 17. September 2010, 24 Uhr MEZ. Nur wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft fristgerecht schriftlich nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG. Die Depotbestätigung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag beziehen und muss bis spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zugehen. Der letzte gültige Annahmetag ist somit am Mittwoch, den 22. September 2010. Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen.

Wichtiger Hinweis: Entgegen § 10a Abs 3 zweiter Satz AktG nimmt die Gesellschaft Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs 1 vierter Satz AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (SWIFT), entgegen. Die Gesellschaft verweist diesbezüglich auf die Festlegung gemäß § 262 Abs 20 AktG.

Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform und wird ausschließlich in einer der folgenden Formen von der Gesellschaft entgegengenommen:

1. Per Post: CA Immo International AG
Investor Relations
Mechelgasse 1
1030 Wien

2. Per Telefax: CA Immo International AG
Investor Relations
+43 (0)1 532 59 07-595

Die Depotbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstitut gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs (bei Nennbetragsaktien), zudem der Nennbetrag sowie (bei mehreren Aktiegattungen) die Bezeichnung der Gattung oder die international gebräuchliche Wertpapierkennnummer,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher oder in englischer Sprache ausgestellt werden und bedarf der Schriftform. Überhaupt sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Aktionäre werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Der Nachweis für nicht depotverwahrte Inhaberaktien erfolgt durch eine § 10a Abs 2 AktG inhaltlich entsprechende Bestätigung eines öffentlichen Notars (Besitzbestätigung), die der Gesellschaft spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am Mittwoch, den 22. September 2010 zugehen muss und zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Im Übrigen gilt für sie das zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß. Die Bestätigungen sind per Post oder Telefax an die oben genannten Adressen zu übermitteln.

Sonstige organisatorische Hinweise

Die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten können beim Zutritt zur Hauptversammlung aufgefordert werden, sich durch einen allgemein anerkannten gültigen Lichtbildausweis, zum Beispiel einen Reisepass oder Führerschein, auszuweisen. Um einen reibungslosen Ablauf der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung am Ort derselben einzufinden. Der Einlass zur Behebung der Stimmkarten beginnt ab 12:30 Uhr.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Überdies ist gem. § 221a Abs 6 AktG jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Gesellschaften zu geben.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Gemäß § 7 Abs. 16 der Satzung der CA Immo International leitet der Vorsitzende der Hauptversammlung die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie das Verfahren zur Stimmauszählung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

Anträge an die Hauptversammlung § 119 AktG

Jeder Aktionär sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen. Über einen Gegenstand der Verhandlung, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde, darf kein Beschluss gefasst werden. Zur Beschlussfassung über den in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Abs. 1 AktG bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird.